



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 26. März 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0191(COD)**

**14148/20
ADD 1**

**EDUC 451
JEUN 136
SPORT 51
SOC 819
RELEX 1022
RECH 530
CADREFIN 462
IA 121
CODEC 1372**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013
– Entwurf der Begründung des Rates

I. EINLEITUNG

1. Am 30. Mai 2018 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von Erasmus, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013¹ angenommen.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 28. März 2019 festgelegt.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. Oktober 2018 abgegeben. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme auf seiner Tagung vom 6./7. Februar 2019 angenommen.
4. Der Rat hat sich auf seiner Tagung vom 26. November 2018 auf eine partielle allgemeine Ausrichtung² zu dem Kommissionsvorschlag geeinigt, mit der dem Vorsitz das Mandat für Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament erteilt wurde. Fünf Triloge haben stattgefunden, und beim letzten Trilog vom 11. Dezember 2020 wurde eine vorläufige Einigung erzielt.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den aus den Trilogen hervorgegangenen endgültigen Kompromiss am 18. Dezember 2020 gebilligt.
6. Der CULT-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat den Text am 11. Januar 2021 gebilligt.

¹ Dok. 9574/18 + ADD 1.

² Dok. 14797/18.

II. ZIEL

7. Allgemeines Ziel des vorgeschlagenen Programms ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung von Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport im Rahmen des lebenslangen Lernens in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt, zur Anregung von Innovationen und zur Stärkung der europäischen Identität und des bürgerschaftlichen Engagements beizutragen. Das Programm ist ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines Europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der EU-Jugendstrategie 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

8. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung enthält die folgenden Kernpunkte, über die die beiden gesetzgebenden Organe bei den Trilogen eine Einigung erzielt haben:

Wichtigste Punkte

9. Das Europäische Parlament hatte Bedenken im Hinblick auf die Programmsteuerung und im Hinblick darauf geäußert, dass es nur eine beschränkte Rolle bei der Beschlussfassung hätte, falls während des Programmplanungszeitraums neue Initiativen eingeführt würden. Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf verständigt, einen neuen Anhang mit einer ausführlicheren Beschreibung der Maßnahmen, die mit dem Programm gefördert werden, in die Verordnung aufzunehmen. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs zu erlassen, um die Beschreibung der Maßnahmen erforderlichenfalls an die Entwicklungen in den betreffenden Bereichen anzupassen. Damit wird sowohl der Priorität des Rates, weiter eine schlanke Verordnung zu haben, die ausreichend Spielraum für die Umsetzung bietet, als auch der Forderung des Parlaments, in politisch relevante Entscheidungen während der Durchführungsphase des Programms einbezogen zu werden, Rechnung getragen.
10. Die Aufteilung der Finanzmittel auf die verschiedenen Programmbereiche und der Geltungsbereich des Programms sind für beide gesetzgebende Organe – entsprechend ihren jeweiligen Prioritäten – wichtige Fragen. Mit dem Gesamtkompromisspaket haben sich die gesetzgebenden Organe darauf geeinigt, alle drei von der Kommission vorgeschlagenen „neuen Initiativen“ (Europäische Hochschulen, Zentren der beruflichen Exzellenz und DiscoverEU) in das neue Programm aufzunehmen. Der Rat hat betont, dass die Mittelzuweisung für die direkt verwalteten Maßnahmen aufgestockt werden müsse, insbesondere um eine angemessene Finanzierung der Europäischen Hochschulen und der Zentren der beruflichen Exzellenz sicherzustellen. Diese Aufstockung schlägt sich im Standpunkt des Rates nieder.

11. Auf Vorschlag des EP hat der Rat vereinbart, den Geltungsbereich des Programms auf die Lernmobilität von erwachsenen Lernenden auszuweiten und die Mittelzuweisung für Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung aufzustocken. Im Rahmen der Vereinbarung wird die Kommission zudem eine Erklärung über einen Richtbetrag von 400 Mio. EUR zur Unterstützung der Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz abgeben. Ferner wurde eine leichte Aufstockung der Mittelzuweisung für Aktivitäten im Sportbereich vereinbart.
12. Angesichts der verstärkten Aktivitäten im Bereich der beruflichen Bildung und der Erwachsenenbildung, die mehr Verwaltungsaufwand für die nationalen Agenturen bedeuten werden, wurde die Mittelzuweisung für diese Agenturen leicht erhöht.
13. Alle vereinbarten Erhöhungen der oben genannten Mittelzuweisungen sind aus dem entsprechend reduzierten Flexibilitätsspielraum zu decken.

Sonstige Punkte

14. Die beiden gesetzgebenden Organe haben sich darauf geeinigt, den Namen des derzeitigen Programms Erasmus + beizubehalten, der ihrer Ansicht nach den breiten Geltungsbereich des Programms, das weit mehr umfasst als nur die Hochschulbildung, besser widerspiegelt.
15. Der Rat hat dem Wunsch des Parlaments, der Inklusion viel mehr Gewicht zu verleihen, entsprochen und ein eigenständiges Kapitel über Inklusion in die Verordnung aufgenommen.
16. Er ist auch damit einverstanden, dass wie beim vorherigen Programm Erasmus + ein neuer Artikel über den europäischen Mehrwert eingefügt wird.
17. Während die Kommission in ihrem Vorschlag eine begrenzte Reihe von Indikatoren vorgesehen hatte, haben sich der Rat und das EP darauf verständigt, den Anhang um detailliertere Indikatoren zu ergänzen.

18. Mehrere Bestimmungen wurden im Einklang mit dem horizontalen Ansatz des Rates für alle mit dem MFR zusammenhängenden Dossiers geändert. Dies betrifft insbesondere den Zusatz in Artikel 1, wonach die Laufzeit des Programms dem Zeitrahmen des MFR 2021-2027 entsprechen soll, die Bestimmungen über die Teilnahme von Drittländern, die Bestimmungen über die kumulierte und alternative Förderung und die Bestimmungen über die Rückwirkung.

I. FAZIT

19. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben der Vorsitzenden des CULT-Ausschusses des Europäischen Parlaments an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter (15. Januar 2021) bestätigt. In diesem Schreiben teilt die Vorsitzende des CULT-Ausschusses mit, dass sie, sollte der Rat seinen Standpunkt in der vereinbarten Fassung dem Parlament förmlich übermitteln, dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.